

# „Europa GmbH“ – Quo vadis?

Im Jahr 2008 hat die EU-Kommission eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (Societas Private Europaea = SPE, Europäische Privatgesellschaft = EPG oder auch „Europa GmbH“ genannt) vorgeschlagen. Dies stützte die Kommission auf Art. 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hiernach können Vorschriften nur erlassen werden, wenn der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments diesem Vorschlag zugestimmt hat.

Durch die neue Gesellschaftsform soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine einfache, einheitliche, kostengünstige und transparente Rechtsform ermöglicht. Die Gründung ausländischer Tochterunternehmen soll erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden. Erklärtes Ziel ist die weitere Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts.

Die flexible Rechtsform soll europaweit zur Verfügung stehen und jede SPE-Gründung grundsätzlich einheitlichen Regeln unterliegen. Ausnahmen sind nur für das Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrecht vorgesehen. Bezweckt wird unter anderem die Ermöglichung einheitlicher Konzernstrukturen. Die europäische Genossenschaft (SCE) und die europäische Aktiengesellschaft (SE) eröffnen diese Möglichkeit nicht. Das Innenverhältnis der Gesellschaft soll möglichst frei gestaltbar sein. Die Anpassbarkeit der SPE an – dem Gründer bereits bekannte – nationale Rechtsformen garantiert größtmögliche Attraktivität.

Dies waren zumindest die Ideen zu Beginn der Gesetzesinitiative.

## Stand des Verfahrens

Mittlerweile sind drei Jahre vergangen und um die SPE ist es still geworden. Was ist aus der von vielen Seiten unterstützten und hoch gelobten Idee geworden? Um die Antwort vorweg zu nehmen – bislang noch nichts Konkretes.

Wie kam es dazu? Zunächst sah es danach aus, dass eine endgültige Verabschiedung des SPE-Statuts reine Formsache sei und noch im Sommer 2011 erfolgen würde. Das Europäische Parlament hatte dem geänderten Entwurf im März 2009 mit großer Mehrheit zugestimmt. Am 4. Dezember 2009 diskutierte der Wettbewerbsfähigkeitsrat die noch offenen Fragen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, weshalb die Vorbereitungsgremien des Rates unter ungarischer Führung mit der Ausarbeitung eines weiteren Kompromissvorschlages beauftragt wurden.

Am 20. Mai 2011 erörterte der Rat den erarbeiteten Kompromissvorschlag. Zu diesem Zeitpunkt bestand weitgehendes Einvernehmen und eine Einigung war zum Greifen nahe. Dennoch lehnte der Rat in der Sitzung am 30. Mai 2011 den Kompromissvorschlag der ungarischen Ratspräsidentschaft ab. Deutschland und Schweden hatten ihr Veto eingelegt, obwohl sich deutsche Unternehmer, Verbände wie DIHK und VDMA und die Fachgremien von CDU/CSU und FDP im Vorfeld für die SPE stark gemacht hatten.

Unterschiedlicher Auffassung sind die Delegationen bezüglich des Sitzes einer SPE, der Mindestkapitalanforderung und der Arbeitnehmermitbestimmung. Es scheint sich nur auf den ersten Blick um überschaubare „Baustellen“ zu

handeln. Tatsächlich sind dies jedoch wesentliche Aspekte.

Das letzte Kompromisspaket des Ratsvorsitzenden Ungarn schlug folgendes vor:

- **Sitz der SPE**

Eine SPE muss ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht in der Europäischen Union haben. Eine Sitzaufspaltung, die insbesondere von deutscher Seite abgelehnt wurde, wäre in Deutschland somit nicht eingetreten. Eine Umgehung, durch Gründung einer SPE in einem anderen Mitgliedstaat, sollte der jeweilige Mitgliedstaat durch geeignete Auflagen sicherstellen können.

- **Mindestkapitalanforderung**

Das Mindestkapital muss einen Euro betragen. Mitgliedstaaten können jedoch für in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene SPE einen höheren Betrag von bis zu 8.000 Euro vorschreiben.

- **Arbeitnehmermitbestimmung**

Es sollte eine einfache Schwelle festgelegt werden (mind. 500 Arbeitnehmer, die regelmäßig in einem Mitgliedstaat arbeiten), ab der ein höheres Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung gilt, als der Sitzmitgliedstaat der SPE es vorsieht. Bei einer Verlegung des Sitzes sollten die Mitbestimmungsregeln der Verordnung gelten, sofern mindestens ein Drittel der Belegschaft, wenigstens aber 500 Arbeitnehmer, regelmäßig im Herkunftsmitgliedstaat der SPE arbeiten und für die Arbeitnehmer im Herkunftsmitgliedstaat ein höheres Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung gilt als im Aufnahmemitgliedstaat. Des Weiteren sollten die geltenden Unterrichts- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer auch dann gewahrt werden, wenn die SPE in mehreren Mitgliedstaaten Arbeitnehmer beschäftigt oder wenn sie ihre Arbeitnehmer nicht in dem Mitgliedstaat beschäftigt, in dem sie ihren Sitz hat.

Die Bundesregierung befürchtete den Verlust der im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten hohen deutschen Standards in den Bereichen Arbeitnehmermitbestimmung und Mindestkapitalausstattung. Nach Ansicht der Finanzverwaltung könnten durch die Sitzverlegung Steuereinnahmen verloren gehen oder Verlustverrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden. Aufgrund dieser Bedenken verweigerte Deutschland die Zustimmung.

Diese Blockadehaltung wurde sowohl im In- als auch im Ausland stark kritisiert.

## Ausblick

Da zurzeit andere, wichtigere Themen die Arbeit in Brüssel dominieren und beim Ministerratstreffen am 28. Juni 2011 das Thema SPE nicht besprochen wurde, ist eine Einigung eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass die Ratspräsidentschaft inzwischen erneut gewechselt hat. Ob die SPE in ihrer jetzigen Form (überhaupt) noch verwirklicht oder ob es zu einer Zersplitterung in 27 nationale SPEs kommen wird, ist nicht absehbar. Die Verhandlungen zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und zur Europäischen Genossenschaft (SCE) haben aufgrund der unterschiedlichen Auffassung hinsichtlich der Mitbestimmungsfragen mehr als 30 Jahre angedauert.

Einige Mitgliedstaaten haben angekündigt, die SPE im „Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit“ einführen zu wollen. Dieses Verfahren ermöglicht die Einführung der SPE ohne die Beteiligung Deutschlands. Hierfür ist seit dem Vertrag von Lissabon eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten ausreichend. Aufgrund der Niederlassungsfreiheit wären SPEs dann auch in Deutschland anzutreffen, so wie z. B. die englische Limited. Ob dies für deutsche Unternehmen eine interessante Alternative sein kann, wird von der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen abhängen.

Der „Spielball SPE“ könnte aus deutscher Sicht noch einmal ins Rollen kommen, wenn der Bundestag über § 8 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) die Initiative für ein SPE-Ermächtigungsgesetz ergreifen würde. Dies ist zwingend für eine Beschlussfassung oder Enthaltung im Ministerrat nach Art 352 AEUV erforderlich, um eine ausreichende Beteiligung von Bundestag und Bundesrat beim europäischen Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten. Ob es auf rein nationaler Ebene gelingen wird, dieselben Fragen zu klären, die auf europäischer Ebene nicht konsensfähig gewesen sind, bleibt abzuwarten. So oder so ist die SPE noch lange nicht an ihrem Ziel angekommen.

Ein Beitrag von  
RA Jan Holthaus